

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
<b>Band:</b>	- (1977)
<b>Artikel:</b>	Ein Sittenbild aus dem 16. Jahrhundert : ein Beitrag zur Geschichte der Familie Stucki von Oberurnen
<b>Autor:</b>	Stucki, Franz J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-697819">https://doi.org/10.5169/seals-697819</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

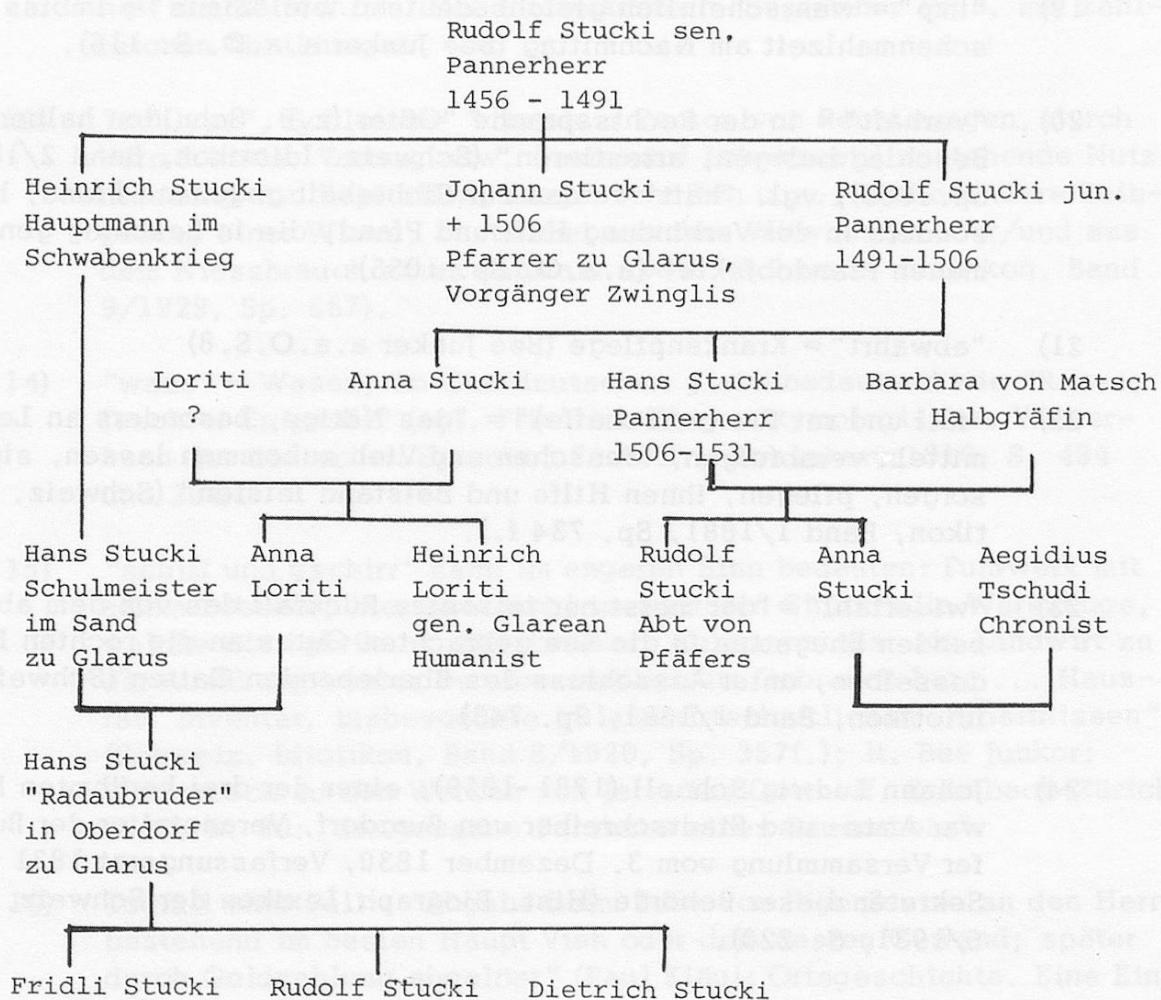
**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein Sittenbild aus dem 16. Jahrhundert

### Ein Beitrag zur Geschichte der Familie Stucki von Oberurnen Von Franz J. Stucki, Horw

Auf die 500-Jahrfeier der Schlacht von Murten ist im Jahrbuch von 1975 ein Aufsatz über "Rudolf Stucki, Glarner Pannerträger in der Schlacht von Murten 1476, Stammvater aller Stucki von Oberurnen" erschienen (1), in welchem auch dessen Herkunft und Nachkommenschaft behandelt werden. Es wäre jedoch ganz ungewöhnlich - und fast unglaublich -, wenn eine Familiengeschichte nur von hervorragenden Persönlichkeiten berichten könnte, kommt doch auch der Aussenseiter, das berühmte "schwarze Schaf", in jeder grösseren Sippe vor. Als solche können in der Familie Stucki des Pannerträgers Enkel Hans, der Schulmeister, und dessen Sohn gleichen Namens bezeichnet werden.



### Hans Stucki, der Schulmeister im Sand 1553

In Johann Jakob Kubli-Müllers Glarner Regestensammlung erscheint am 13. Mai 1545 ein Hans Stucki als ein "Bruder des Pannerherrn selig." Aus dieser Quelle geht aber nicht hervor, um welchen Pannerherrn es sich handelt. Altersmässig müsste es Hans, der letzte der drei Stucki-Pannerherren sein, was aber des gleichen Namens wegen nicht stimmen kann.

Als vom Februar bis in den Herbst 1504 in Zürich zur Versöhnung der im Schwabenkrieg entzweiten Völker ein internationales Freischessen stattfand, wurde zur Spesendeckung eine Lotterie in der Form eines "Glückshafens" durchgeführt. Ein Verzeichnis nennt nahezu 24000 Lotterieteilnehmer (2). Ein Eintrag in diesem Glückshafenrodel gibt uns genauere Auskunft: Hans ist ein Sohn des Hauptmanns Heinrich aus dem Schwabenkrieg 1499, der ein Bruder des Pannerherrn Rudolf des Jüngern war (3). Der Vermerk in den Regesten ist daher nicht genau: Heinrichs Sohn Hans, der Schulmeister, ist nicht Bruder, sondern Cousin des um 1534 verstorbenen gleichnamigen Pannermeisters. Diese Abstammung wird übrigens durch Briefstellen bei Glarean bestätigt (4).

Hans Stucki war verheiratet mit Anna Loriti, einer leiblichen Schwester des Humanisten Heinrich Loriti, genannt Glarean. Die Mutter dieser beiden Loriti war Anna Stucki, die Tochter des Pannerherrn Rudolf des Jüngern. Hans hatte sich also mit seiner Nichte verehelicht.

Am 4. Mai 1553 erscheint in einem Urteil über Fridli Schilling unser Hans als Schulmeister im Sand. Diese Oertlichkeit liegt etwas nordwärts des heutigen Landsgemeindeplatzes in Glarus. Vor Gericht verlangte der Schulmeister vier Batzen Entschädigung, weil Schilling ihm einen Hobel gestohlen hatte (5).

Es gab damals schon wirklich Schulmeister, der erste in Glarus mit Namen bekannt war ein Hieronymus Heer. Er stammte aus St. Gallen, war ein Schüler Vadians und fand Aufnahme im Hause des Pfarrers Valentin Tschudi, dessen Nichte er 1547 verführte (6). Diese Lehrer liessen allerdings in der Beherrschung der Lehrfächer wie auch in sittlicher Hinsicht viel zu wünschen übrig. Eine Ausnahme machte Jörg Heer von Glarus, der mit Hilfe eines französischen Stipendiums 1551 in Paris studiert hatte und der dank der Fürsprache Gilg Tschudis die eben frei gewordene Lehrstelle in Glarus erhielt, die er von 1553 - 1564 bekleidete. Im Jahre des Amtsantritts von Jörg Heer musste die Obrigkeit dem Schulmeister verbieten, auf dem Schulhause zu wirten. Dieses Verbot betraf kaum den jungen Heer, vielmehr unseren Hans Stucki vom Sand, der in späteren Jahren noch oftmals mit Weinverboten belegt wurde. Am 27. April 1562 musste er sogar in Eisen gelegt werden, weil er tobsüchtig geworden war. Wenn er zur Ader gelassen wurde oder erkrankt war, durfte Hans beim Landammann um Erlaubnis für einen Stärkungstrunk bitten. An hohen Feiertagen, beim Markt in Glarus oder bei Besuchen war ihm ein Gläschen gestattet, wenn

es bei einem einzigen Schoppen bleibe (7). Jörg Heer konnte 1553 seine Schulmeisterstelle in Glarus antreten, weil Hans Stucki wegen unehrenhaften Lebenswandels wohl entlassen worden war. Von Glarus zog Hans nach Näfels, das schon zwei Jahre vorher einen Priester und einen Lehrer gesucht hatte. Am 1. Mai 1551 baten nämlich die Kirchgenossen von Näfels und Oberurnen Gilg Tschudi um einen Geistlichen. Die Pfrund ergebe alle Wochen 22 Batzen, ohne die Zufälle. Würde der Priester dazu noch Schule halten, seien noch 10 Kronen dazuzurechnen und Gratisholz nach Bedarf (8). Wir glauben kaum, dass sich die Näfelser mit dem trinkenden Schulmeister vom Sand in Glarus zufrieden gegeben haben. Hans Stucki änderte seinen Lebenswandel auch nach dem Wegzug vom Hauptorte nicht. Neben seiner wohl eigenartigen Schulmeisterei führte er auch in Näfels eine Wirtschaft. Als nämlich 1571 im ganzen Tale 37 Wirte gebüsst wurden, befand sich auch unser Schulmeister unter den Schuldigen (9).

Hans Stucki hatte einen gleichnamigen Sohn. Durch die Ortsangaben in der Regestensammlung lassen sich Vater und Sohn gut auseinanderhalten, Hans der Ältere lebte im Sand, Hans der Jüngere im Oberdorf zu Glarus.

#### Hans Stucki, der Radaubruder

Schulmeister Hansens Sohn gilt als das "enfant terrible" der Familiengeschichte Stucki. Von 1548 an erscheint er ungewöhnlich oft in den Ratsprotokollen. Aus diesen Blättern entsteht ein lebendiges Bild eines wüsten und wilden Lebens, das noch das väterliche Vorbild weit in den Schatten stellt.

Da wäre zuerst von seiner "Majestätsbeleidigung" zu erzählen, für die er am 3. November 1550 hart bestraft wurde. Man brummte ihm 10 Pfund Busse auf, belegte ihn zusätzlich mit einem Weinverbot und hielt ihn für einige Zeit im Gesellenturm in Haft. Was hatte Hans Stucki der Jüngere denn angestellt?

In der handschriftlichen Urkundensammlung des Archivars Constatin von Mohr in Chur ist uns folgende Geschichte überliefert:

"Eines lóblichen Orths Glarus gefällte Sentenz und Urteil uff anklag der Herren Verordneten Gemainer Dryen Pünthen wider Hans Stucki, landtmann daselbst, wegen ehrenrühriger reden ..... etlich unziemlich erverletzlichen reden on alle not und ursach von ihren Herren und Obern ussgestos sen sollte haben, namlich, dass er vor einer ganzen Landsgemeind zu Glarus gredt: ..... Was gond uns die ungetrüwen Churwalchen an? .... demnach sig er in Hilariens Trümpis hus, dess wirths zum Mohrenkopf gsin in einem trank by guetten gsellen on alle not ussgestossen und gredt: Die Pünntner siend dieben und mörder" (10).

Es geht um folgenden Tatbestand: An der Landsgemeinde 1550 diskutierte man die Frage ob ein Tanzverbot aufgehoben werden oder man es weiter bestehen lassen solle. Da wahrscheinlich im Jahre zuvor im Bündnerland

ein grosses Sterben gewesen war, hatte man als Zeichen christlicher An- teilnahme dieses Verbot verfügt. Nun lag ein Antrag auf Aufhebung des Tanzverbotes vor, während andere Landleute für dessen Fortbestand eintraten. In der Diskussion ereiferte sich Hans Stucki dagegen und rief laut die erwähnten Worte in den Landsgemeindering. Nachher begab er sich mit seinen Kumpanen in das Gasthaus "Zum Mohrenkopf". Die dortige Servier-tochter scheint eine Bündnerin gewesen zu sein, und wahrscheinlich erlaubte sich Hans ihr gegenüber eine Zudringlichkeit, so dass sie ihm in den Bart fuhr und zwickte. Darüber erbost - ernstlich oder nur scherhaft - rief Hans, auf ihre bündnerische Herkunft anspielend: "Die Bündner stehlen und morden gern". Das war beim damalig ausgeprägten Standesbewusstsein natürlich eine grobe Beleidigung, die bis zu den Ohren der Bündner Regierung drang. Chur sandte darauf prompt eine Abordnung nach Glarus: Hans Stucki wurde bestraft und hatte die Beleidigung unter Urfehde zurückzunehmen (11).

Ein noch schlimmeres Husarenstücklein leistete sich unser Radaubruder zur Zeit des sog. Tschudikriegs, als im ganzen Tal Glarus eine gereizte, nervöse und vielen Gerüchten zugängliche Stimmung herrschte.

Es ging das Gassengerede, dass die fünf katholischen Orte einen bewaffneten Ueberfall planten, um darauf das Ländchen gewaltsam zu rekatholisierten. Erdbeben, Nordlichter und Altweibervisionen wurden als Vorzeichen kommender schlimmer Ereignisse gedeutet. Im ganzen Land herrschte Unsicherheit, Waffeninspektionen wurden anberaumt, und die allgemeine Erregung schlug Wellen bis weit ausserhalb des Landes. So gingen Gerüchte, unter Billigung des Landammanns seien im Glarnerland drei katholische Kirchen geplündert und Dekan Schuler erschlagen worden. Die Tagsatzung hatte sich sogar mit der Mär zu befassen, wonach die Zürcher den Glarnern ein Fass voller Stricke zugeschickt hätten, mit denen die Altgläubigen gehängt werden sollten.

Diese gereizte Stimmung im Glarnerland wird durch folgenden Zwischenfall veranschaulicht. Gilg Tschudi erzählt den Lausbubenstreich des Hans Stucki in einem Brief vom 11. Wintermonat 1560 an seinen Schwager Christoph Schorno in Schwyz (12):

".... Als wir nach der Tagsatzung zu Baden nach Hause eine Landsgemeinde hielten und wir Altgläubigen besonders zusammenstanden, da versuchten die falschen Schiedsleute Ammann Hösli und sein Bruder Fridolin, auch Vogt Freuler und Schreiber Hösli, wie sie uns Altgläubige trennen könnten. Sie zogen von einem zum andern, um die Einfältigeren und "Halbschlauen" zu überreden, damit sie von uns wegstünden und den Neugläubigen zum Recht verhülfen. Auch sollten sie an Euch V Orte schreiben, damit Ihr von Euren Plänen Umgang nähmet, da wir alle einig seien. So haben sie Adam Stäger aus Mitlödi überredet, den Hans Stucki vom Oberdorf, und von Näfels den Ulrich Tolder und Vogt Landolt, ihre beiden Söhne, den Matthäus und Ulrich. So machten sie neun oder zehn abtrünnig.

Besonders verwirrten sie den Altmann und den Stucki, dass diese sich öffentlich merken liessen, sie seien in Zukunft lutherischen Glaubens. Wie wir nun Landsgemeinde hatten, begannen die Schiedsleute zu schreien, und die Obgenannten halfen ihnen mit, um den einfachen Mann unter uns Altgläubigen zu bewegen, von uns abzufallen, damit wir so zertrennt würden. Da wurden die übrigen Altgläubigen handgreiflich, fuhren die Schreier hart an und hiessen sie, von uns zu stehen, wenn sie nicht Lieb und Leid mit uns teilen wollten. Als diese nun sahen, dass sie ihr Ziel nicht erreichten, schwiegen sie, und wir konnten mit den Ratsverhandlungen fortfahren, wie wir es schon zu Baden den Herren der V Orte angezeigt haben.

Nun muss ich auch berichten, wie es mit dem obgenannten Hans Stucki aus Oberdorf erging. Er ist meiner Kinder nächster Blutsverwandter.

Ammann Hässi nahm ihn als Reitknecht mit zum nächsten Tag zu Baden, da er ihn liebte, weil er von uns gestanden. Aber er ist auf den Tag, als wir heimzu reiten wollten, ertaubet. Am nächsten Mittwoch ging er in seinem Anfall in Stiefeln und Sporen nach Glarus, liess das Pferd gezäumt und gesattelt im Stall zu Baden und kam am Donnerstagmorgen gegen zwei Uhr nachts nach Glarus in sein Haus. Nachdem er eine kleine Weile in seiner Stube gesessen war, riss er plötzlich das Fenster auf, sprang hinaus, ergriff einen Spiess, den er vor dem Haus eingesteckt hielt, und lief mit ihm in Stiefeln und Sporen gegen Schwanden. Da schrie er Alarm, die fünf Orte seien da. Sofort wurde Sturm geläutet, es gab ein wildes Geschrei, und grosser Schrecken herrschte unter dem Volke. Man schickte eilends Boten nach dem Sernftal und nach Linthal. Weiber und Kinder aus Schwanden wurden ins Sernftal gebracht. Alle Welt zeigte sich hilflos und übel erschrocken, war es doch tiefe Nacht.

Stucki drang in des Ammanns Schuler Haus, zog sich dort den Harnisch seines Tochtermanns Caspar Milten über, da Ammann Schuler und wir alle noch nicht nach Hause gekommen waren, sondern zu Kaltbrunnen übernachteten. Inzwischen hatten Stuckis Weib und seine Mutter in der Nacht, nachdem er ihnen entlaufen, drei Gesellen gerufen und sie ihm gegen Schwanden nachgesandt. In der nächtlichen Dunkelheit ging das aber lange, und ehe die drei nach Schwanden kamen, war der Sturm schon ergangen, und die Lutherischen hatten das Panner aus Ammann Schulers Haus genommen, und nun trug es dessen Bruder Jost. Als die drei Gesellen ankamen und berichteten, es seien gar keine Feinde im Lande, sondern der Stucki sei nur verrückt, da sandte man eilends ins Sernftal und ins andere, man solle wieder umkehren. Da hat Stucki einen der drei Gesellen, die ihm nachgelaufen, Fridli Landolt genannt, mit dem Spiess überstochen, und man wusste nicht, ob er leben oder sterben werde.

Darauf hat man den Stucki in sein Haus nach Glarus überführt, ihm Wächter zugegeben und ihn selbst in ein Armeisen gelegt. Als er sich so gebärde, als ob er wieder bei Sinnen sei, liess ihn Ammann Hässi auf gestern Sonntag wieder aus dem Armeisen. Ammann Hässi, Vogt Vogel und

dessen Sohn und Goldknopf und sonst noch einer, auch des Stuckis zwei Knechte, die er für sein Vieh hat, blieben an diesem Tag bei ihm und wollten ihm wieder Mut machen. Als es Vesperzeit geworden war, erwischte Stucki unversehentlich einen Fechtdegen, hat ihn gezuckt und dem Goldknopf drei Stiche gegeben, ebenso Ammann Hässi auch einen Stich. Doch meint der Arzt, sie würden genesen, obwohl die Wunden gar schlimm seien. So ist ihnen des Stucki genug geworden. Noch liegt er jetzt gefangen und ist nicht bei Sinnen. Unterhalb Schwanden, also bei uns in Glarus und im unteren Tal gab es keinen Alarm, aber hinterhalb sei ein jämmerliches Geschrei gewesen ..... datum Glarus an sant Martinis des heiligen Bischof Tag (11. Nov.) anno 1560. Dein dienstwilliger Schwager Gilg Tschudi von Glarus im Namen unserer altgläubigen Väter."

Dieser Bericht Gilg Tschudis über Hans Stucki, einen seiner nächsten Blutsverwandten - des Radaubrunders Mutter war Cousine von Gilgs Gattin - lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Zur Strafe für dieses gemeine Bubenstücklein hatte Hans in Zukunft den Flecken Glarus zu meiden, es war ihm nur der Kirchgang auf kürzestem Wege gestattet.

Aus dem Brief geht auch hervor, dass Hans seine Mutter in seinen Haushalt aufgenommen hatte. Ihr war durch das Zusammenleben mit ihrem Gatten, dem trinkenden Schulmeister, wie auch die Lebensgemeinschaft mit ihrem tobsüchtigen Sohn kein glückliches Schicksal zugeteilt. Doch scheinen die Verwandten all dies Leid nicht besonders tragisch genommen zu haben, denn schon nach wenigen Monaten, am 17. Februar 1561, baten sie gemeinsam, man möge doch Hans Stucki aus dem "Taubhüsli", dem Arrestlokal im Rathaus, entlassen. Der Rat lehnte das Gesuch jedoch ab, weil man mit den von Hans geschädigten Personen noch nicht übereingekommen sei (13).

Der Radaubruder im Oberdorf war mit einer Elsi Landolt verheiratet, aber auch nicht abgeneigt, bei seiner Magd Burgla zu schlafen. 1548 schenkte ihm diese Bündnerein ein Kind, das sie im Heugaden geboren hatte und das dort tot aufgefunden wurde. Diese Entdeckung gab selbstverständlich Anlass zu Argwohn, denn man vermutete absichtliche Tötung. Die Untersuchung stellte aber fest, dass die Magd nicht aus Mutwillen oder Absicht im Gaden geboren hatte, sondern allein aus Torheit. Trotzdem wurde sie zwei Tage und zwei Nächte lang in den "Chaibenturm" gesteckt und nachher des Landes verwiesen (14). In seinen Tobsuchtsanfällen und Räuschen schreckte Hans Stucki nicht davor zurück, Frau und Kinder, ja sogar seine betagte Mutter zu schlagen. Daher wurde auch er 1556, wie Jahre zuvor seine Geliebte, in den Turm gesperrt (15). Dieses Gefängnis mit der Folterkammer lag neben der Weibelwohnung im Rathaus. Im oberen Stock dieses um 1561 vollendeten Gebäudes hingen im Saal für Rat und Gericht die Tafeln mit den Namen und Wappen der Pannerherren und ein Hirschgeweihleuchter mit der holzgeschnitzten Figur der Justitia. Später konnte da Hans bei seinen vielen Gerichtsvorladungen Namen und Wappen seiner in einem besseren Ruf stehenden Ahnen betrachten.

Im Herbst 1548 erregte Hans aus dem Oberdorf Anstoss durch sein unordentliches Leben mit Kegeln, Trinken und lästerlichen Reden. Der Skandal füllt in den Ratsprotokollen mehrere Seiten. Mit Weinverboten suchte man seiner Trunksucht zu steuern: am 7. Oktober 1548, am 2. Mai 1549, am 24. August 1549, am 10. Februar 1550 und noch oftmals in den folgenden Jahren. Doch alle Verbote fruchten nichts, obwohl Hans einmal so viel Selbsterkenntnis zeigte und vor Gericht zerknirscht und reumütig bekannte, er habe sich trotz aller Mahnungen und Strafen doch nicht gebessert (16).

Im Jahre 1551 ritt Hans Stucki nach Pfäfers, wo er bei seinem Verwandten vorsprach. Vielleicht unternahm er öfters und gerne solche "Auslandreisen", denn außerhalb des Tales war ihm Weingenuss gestattet. Wie zu Hause bei den Seinen, konnte Hans auch auf der Strasse oder in der Wirtschaft handgreiflich werden. So schlug er einst dem Landschreiber Freuler ins Gesicht, was ihm ein wohl wiederum nutzloses Weinverbot eintrug. Am 5. September 1553 suchte Hans erneut um Weinerlaubnis nach, damit er auf seiner langen Reise zu seinem Onkel Glarean in Freiburg im Breisgau nicht allzusehr Durst zu leiden habe (17).

Mit dem Humanisten und "poeta laureatus" scheint er auf gutem Fuss gestanden zu sein. So liess Glarean, in einem Schreiben vom 19. April 1555 an seinen Freund Gilg Tschudi, an ihn Grüsse ausrichten: ".... grüsse mir Meister Valentin (Tschudi, Pfarrer), meine Schwester (Anna Stucki-Loriti) und ihren Sohn Johannes ...." (18). Da Glareans väterliches Erbgut in Glarus von dessen Neffen Johann Loriti sehr schlecht verwaltet worden war, beabsichtigte er, einen treueren und zuverlässigeren Verwalter anzustellen. Daher schrieb er im Juli 1555 an Gilg Tschudi, er möge doch den Johannes Loriti absetzen und den Hans Stucki, seinen Neffen schwesterlicherseits, mit der Verwaltung seiner Güter in Glarus betrauen. Aus einem Brief von 1558 ersehen wir aber, dass die Ersetzung Loritis durch Stucki doch nicht vorgenommen worden ist. Wohl zum Glück Glareans, denn der weinliebende und tobsüchtige Hans Stucki hätte wohl auch nicht viel besser und zuverlässiger zu Hab und Gut des landesabwesenden Onkels geschaut (19).

Der Radaubruder benötigte ja selbst dringend einen Verwalter. 1554 musste er schliesslich in seiner Heimatgemeinde Oberurnen vor dem Rat erscheinen, der ihm in Hans Lütschg einen Vogt und Vormund bestellte. Hans blieb wohl bis an sein Lebensende unter vormundschaftlicher Aufsicht, denn noch 1591 machte der Stucki aus dem Oberdorf, bevogtet durch Rudolf Brunner, von sich reden (20). Damals hatte er eine Klage gegen Hauptmann Georg Tschudi wegen Soldrückständen eingereicht, die dieser Hansens Enkel, den er als Trabanten gedingt, noch schulde.

Solch grossväterliche Sorge von seiten dieses sonst gegen seine Angehörigen so rohen Mannes entsprang wohl weniger einer Liebe zu den Seinen als einer angeborenen Streitsucht und Rechthaberei. Schon in jungen

Jahren hatte er 1546 mit Fridli Schärer gegen den Landvogt Joachim Bäldi wegen einer Zäunung in Glarus geklagt (21). 1575 zwang Stucki einen Hans Hartmann vors Gericht, weil ihm dieser in einem Streit einen Finger abgebissen hatte. Vier Jahre später ging Hans gegen Rudolf Kubli vor, weil seine zwei Söhne unter dessen Hauptmannschaft in den Krieg gezogen seien, aber noch keinen Sold erhalten hätten (22).

War Hans Stucki so wohlhabend, dass er sich laufend Prozesse und Trinkgelage leisten konnte? Wir glauben es, denn er war Besitzer von ausgedehnten Alpen, was bei der damals weit verbreiteten Viehzucht ein Zeichen von Reichtum war. In der Mitte des 16. Jahrhunderts zählte das ganze Tal Glarus etwa 15300 Stösse. Darunter versteht man das für ein Haupt Vieh während drei bis vier Monaten benötigte Alpweidland. Heute sind es nur noch deren 8000 im Kanton. Zu Hause muss Hans einen ordentlichen Stall Vieh sein eigen genannt haben, hatte er doch zu ihrer Besorgung zwei Knechte angestellt, wie wir aus dem Brief des Gilg Tschudi an Schorno erfahren haben. 1547 ist Hans Stucki als Besitzer der Alp Krauchtal verurkundet. Sie gehörte zu den bevorzugtesten Alpen und liegt im gleichnamigen Tal, das sich von Matt im Sernftal ostwärts gegen den Spitzmeilen hinzieht. Daneben besass Hans auch die Alp Guppen, am Osthang des Glärnisch gelegen. Am 13. November 1561 verkaufte er sie an einen Jakob Kles (23). Stucki war ebenfalls Besitzer der halben Alp Bergli im Sernftal und der Alp Gamperdon, am Foopass östlich oberhalb Schwändi im Sernftal gelegen, wo er aber keine Hütte hatte. 1569 bat er nämlich den Rat, dieser möge vermitteln, damit ihm ein Schindler die leerstehende Hütte abtrete. Der Rat gab aber zu bedenken, dass er den Schindler nicht zwingen könne, wenn dieser nicht einwillige. Noch in alten Tagen wollte Hans mit einem seiner Söhne die Alp Kuhboden in den Freibergen bei Elm nutzen, welche die Frau des Untervogtes Steiner aus dem Gaster geerbt hatte.

Hansens ausgedehnter Alpenbesitz und seine "Geschäftsreisen" ausserhalb des Landes lassen darauf schliessen, dass er Viehhandel trieb. Am 21. Oktober 1562 erscheint er als Ziegenhändler (24). Sein rabauziges Wesen hat er aber auch in der gesunden Alpenluft seiner Berge nicht abgelegt. Im Gegenteil, hier oben konnte er sich noch starrköpfiger zeigen. So verbot er einem Nachbarn, selbst wenn dieser darob zugrunde ginge, die Benützung eines Geissweges auf die Alp Kuhboden. Auch mit seinen Alpknechten und Sennen hatte Hans seine Streitigkeiten. So musste 1557 sein Alpknecht Stoffel Bockfleisch (sic) den ausbedungenen Alplohn von fünf Gulden, drei Paar Schuhen, einem wollenen Hemd und drei Ellen Nördlinger Tuch von Hans Stucki auf dem Prozessweg einverlangen (25).

Zur Abrundung dieses reichlich wüsten und wilden Lebensbildes möchten wir eine Urfehde erwähnen, wie sie Hans Stucki, der Radaubruder, öfters leisten musste. Der folgende Text betrifft in seinem ersten Teil Hans persönlich, während der Schluss die im 16. Jahrhundert allgemein übliche Form einer Urfehde wiedergibt.

"Ich Hans Stucki, landtmann und sesshaft zuo Glarus im Oberdorff, bekenn öffentlich und thun kundt vor allermengklich mit disem brieff, dass ich in myner Herren gefangenschafft den bösen thurm gekommen bin, da ich abermalen fräffenlich, muotwillig, schantlich und lasterlich mit mynem wyb, kinden und mit myner lyplichen muotter ghandlet, sy mit wortten und werken muotwillig und uppenklich beleidigt und geschlagen und hand an sy gelegt, dergestallt, das sy söllichs auch an beiden, der muotter und dem ehewyb, ougenscheinlich worden; desglichen, dass ich mitt andern biderben lüten hader und streit angefangen und uff fryer strassen angewurert on aller not und ein rechtmässig ursach, denn allein aus muotwilliger ueppigkeit und völle wynes, und allda nit betracht die gnädig straf und warnung, so mir vorhin abgesagt myn gnädig herren offt umb hochfräfel und gottlose wortt, so ich wider syn göttlich Maystat gebucht hab ... aus diesem Grunde habe ich den Eid leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, dass ich die Verhängung der Gefängnisstrafe und der übrigen Strafe weder gegen meine gnädigen Herren und Oberr noch gegen die mit dem Vollzug beauftragten Amtleute und Diener, noch gegen die Anzeiger je wieder etwa rächen will, dass ich fürderhin ohne Erlaubnis meiner Herren weder in noch ausser Landes keinen Wein mehr trinken. Soll ich solch geschworene Urfehd - wovon mich der gnädige Gott behüten möge - brechen, so mögen mich die obgenannten Herren wiederum gefänglich einziehen lassen und mich nach Verdiensten strafen, wovor mich nichts, aber auch gar nichts schützen und schirmen soll ....." (26).

#### Die Söhne des Radaubruders

In Kublis Regestensammlung lassen sich drei Brüder Fridli, Rudolf und Dietrich als Söhne des Radaubruders Hans Stucki feststellen. Auch sie lebten irgendwie dem väterlichen und grossväterlichen Vorbilde nach.

Am 12. April 1564 erhielt Vater Hans den Auftrag, dafür zu sorgen, dass sein Sohn Fridli die Ehe mit der Störi, mit der dieser wahrscheinlich ein Kind gezeugt hatte, nun endlich in der Kirche bestätigen lasse (27).

Ebenfalls eine Störi zur Frau nahm sich Rudolf. Ihm wurde die Ehe mit der Agatha am 7. Mai 1580 erlaubt. Das Paar hatte aber 50 fl. Busse zu zahlen, und es wurde darauf ein Mandat erlassen, dass derartige Verwandtschaft (?) in Zukunft nicht mehr gebilligt werde. Jahre später, am 20. Januar 1592, tritt Rudolf gegen seinen Vater wegen einer uns unbekannten Streitsache vor Gericht. In jüngeren Jahren wurde auch Rudolf mit Weinverboten belegt, so am 14. November 1575 und am 26. März 1576. Damals wurde er als des Hansen Sohn als "sehr unschändlich" in den Akten vermerkt, weil er zu Schwanden mit "gemeinen Meitlinen" umherspaziert sei und sich mit ihnen liederlich aufgeführt habe. In einen Ehrverletzungsprozess wurde Rudolf verwickelt, weil er einen Hans Murer, der Glarner war, verspottet hatte. Er wird gegenüber Anspielungen auf seine nicht reine glarnerische Herkunft gemacht haben, was Murer reizte. Jeder traditionsbewusste Glarner war stolz auf seine Ahnen, und sie nur als

"Papierglarner" zu taxieren, galt als grobe Beleidigung, die ohne weiteres Anlass zu Klagen und Prozessen bot.

Von den drei Söhnen wurde Dietrich das getreueste Abbild seines Vaters. 1578 und 1580 ist er als Besitzer der zwei Sägen im Sand zu Glarus bezeugt, wo schon sein Grossvater Schulmeister Hans gewohnt hatte. Dietrich war Tochtermann des Fridli Schiesser. Seine Gattin trug als Bäckerin zum gemeinsamen Lebensunterhalt bei. Am 5. Januar 1592 wurde sie aber mit 5. fl. gebüsst, weil sie zu leichtes Brot gebacken hatte. Darob erbost, beleidigte sie den Brotschauer mit bösen Worten, der ihr nun noch zusätzlich das Backen verbot. Als sie einen Monat später beim Rat wieder um Backerlaubnis nachfragte, wurde ihre Bitte abgewiesen. Sie zeigte auch gegen andere Personen ihr böses Mundwerk. So wurde sie am 5. Oktober 1595 vom Landesseckelmeister Melchior Marti, der fünf Zeugen mitbrachte, vor dem Rat wegen Ehrverletzung verklagt. Im Januar 1587 war sie von Jakob Landolt belangt worden, dem sie die entliehenen 20 fl. nicht mehr zurückbezahlt hatte. Für Dietrichs Gattin wurde Landvogt Fridli Kubli als Vormund bestellt.

Allerdings hatte der Gatte der Gattin nichts vorzuwerfen, denn auch Dietrich hatte zwischen 1580 und 1600 mehr als 20mal vor Gericht zu erscheinen. Am 11. Januar 1574 war er von seinem Vater Hans eingeklagt worden, und im Dezember 1584 hatte er sich wegen eines Schuldbriefes von 100 fl. zu verantworten. Am 24. November 1589 und am 22. Dezember 1590 wurde Dietrich Stucki wegen grober Reden gegen die Religion gebüsst, nachdem er schon seit 1586 mehrere Male wegen Ehrverletzung des Pfarrers Jakob Löffelberger von Mollis vor den Schranken gestanden hatte. Dietrich schmähte auch den Reformator Ulrich Zwingli, was ihm einen Prozess mit dem Geschlecht der Wild eintrug (28). Anna Zwingli, die Schwester des Reformators, hatte nämlich einen Wild geheiratet. -

Damit schliessen wir die Skandalchronik des Schulmeisters, des Radabruders und seiner Söhne. Sie bestätigt die alte familiengeschichtliche Tatsache, dass neben hervorragenden Gestalten in jeder Sippe leicht auch "schwarze Schafe" zu finden sind.

#### Anmerkungen

- 1) Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, 1975, S. 65-73
- 2) Vgl. Friedrich Hegi: Der Glückshafenrodel des Freischiesens zu Zürich 1504, Zürich 1942.
- 3) Johann Jakob Kubly-Müller, Die Glarner am Internationalen Freischiesessen in Zürich 1504, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kt. Glarus, Bd. 36, 1910.

- 4) Emil F. J. Müller, Glarean und Aegidius Tschudi, ihre menschlichen und gelehrten Beziehungen, Freiburg 1933.
- 5) Paul Thürer, Collectanea, Netstal, Bd. 40, S. 18  
Landesarchiv Glarus, alte gemeine Akten, CL 55, II
- 6) Georg Thürer, Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 447  
Paul Thürer, Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922, S. 299
- 7) Paul Thürer, Collectanea, Netstal Bd. 69, S. 44  
Landesarchiv Glarus, gemeinses Ratsprotokoll vom 18. Dez. 1563
- 8) Leo Neuhaus, Tschudi-Inventar, 1965, Staatsarchiv Zürich,  
Msgr. W 32
- 9) Albert Müller-Müller, Collectanea Näfels, Msgr. im Besitz von  
A. Müller, Konservator des Freuler-Museums in Näfels.
- 10) Paul Kind, Sittengeschichtliches aus dem Leben des Hans Stucki,  
Pannerherr Rudolfs Sohn, in: Jahrbuch des Historischen Vereins  
des Kt. Glarus, Bd. 38, 1913, S. 55 ff.
- 11) Aus der Tatsache, dass Bündner eigens eine Abordnung nach Glarus  
sandte, und dass ein unbedeutender Landsmann sich an einer Lands-  
gemeinde kaum solch öffentliche Beleidigung eines benachbarten  
Ortes hätte erlauben können, schloss Pfarrer Paul Kind in Schwanden,  
dass es sich bei diesem Hans nur um den gleichnamigen Sohn des  
Pannerherrn Rudolf des Jüngern handeln könne. Paul Kind verwechselt  
aber den Pannermeister mit dem Sohn der Anna Loriti und des Schul-  
meisters Hans Stucki. Die Verwechslung ist offensichtlich, denn  
Pannerherrn Rudolfs Sohn Hans hatte ja bereits wegen Krankheit an  
der Landsgemeinde von 1531 abgedankt, er wird sich nicht 20 Jahre  
später wegen eines Tanzverbotes aufgeregt haben. Zudem ist Panner-  
herr Hans sicher vor 1549 gestorben und konnte daher nicht in die-  
sen "Ehrenhandel" verwickelt sein.

Die Bündner scheinen überhaupt sehr ängstlich um ihren guten Ruf und Namen besorgt gewesen zu sein. Wie Hans Stucki seine ehrenrührigen Worte zurücknehmen musste, so hatte 220 Jahre später der Dichter und Dramatiker Friedrich Schiller für eine ähnliche Beleidigung die Folgen zu tragen. In seinem Erstlingsdrama "Die Räuber" lässt Schiller seinen Spiegelberg folgenden Ausspruch tun: ".... auch gehört dazu ein eigenes Nationalgenie, ein gewisses, dass ich so sage, Spitzbubenklima; und da rat' ich dir, reis' du ins Graubündnerland, das ist das Athen der heutigen Gauner."

Auch diese Schmähung von Graubündens Standesehrre führte zu einem Skandal und gab Anlass zu unliebsamen Auseinandersetzungen und

und Verwicklungen mit dem Schweizer Bergkanton. Herzog Karl Eugen verbot darauf seinem Regimentsmedikus Schiller unter Androhung schwerster Festungshaft jede "Komödienschreiberei". Daher floh Schiller in die Freiheit, wo er uns dann den unsterblichen "Tell" schrieb.  
Friedrich Schiller, Die Räuber, 2. Akt, 3. Szene  
Walter Clauss, Deutsche Literatur, 5. Auflage, Zürich 1948, S. 179

- 12) Martin Kothing, Vier Briefe des Chroniksprechers Aegidius Tschudi, in Geschichtsfreund, Bd. 16, 1860
- 13) Gemeindearchiv Netstal, Collectanea von Paul Thürer, Bd. 240, Nachtrag
- 14) Landesarchiv Glarus, Regesten von Kubly-Müller, 3. Sept. 1548 und 6. Sept. 1559
- 15) Paul Thürer, Collectanea, Netstal, Bd. 112, S. 24
- 16) Paul Thürer, Coll. Bd. 47, p. 49 und Bd. 112, S. 16
- 17) Kubly-Müller, Regesten, 1. Juni 1551 und 9. Mai 1553
- 18) Emil F.J. Müller, op. cit. 1933: "sororem meam ac eius filium Johannem . . . . ."
- 19) Emil F.J. Müller, op. cit. 1933: "et accipere Johannem Stucki ex sorore nepotuem . . . . ." (S. 80)
- 20) Kubly-Müller, Regesten: 22. Okt. 1554, 11. Mai 1591
- 21) Paul Thürer, Coll., Bd. 47, S. 17
- 22) Kubly-Müller, Regesten: 1. Okt. 1575, 22. Okt. 1579
- 23) Paul Thürer, Coll., Bd. 111, S. 14 und Bd. 101, S. 33
- 24) Paul Thürer, Coll., Bd. 111, S. 26 und Bd. 101, S. 33
- 25) Kubly-Müller, Regesten: 23. Okt. 1486  
Paul Thürer, Coll., Bd. 110, S. 14
- 26) Landesarchiv Glarus, Urfehden, S. 88  
Jakob Winteler, Historische Miszellen, in: Neue Glarner Zeitung, 1935
- 27) Kubly-Müller, Regesten, Bd. IV, wie alle folgenden Nachrichten
- 28) Paul Thürer, Coll., Bd. 47, S. 44, Nachtrag S. 1269